

# Hinweise zum Ausfüllen der P-Konto-Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO

## I. Bezeichnung der bescheinigenden Personen oder Stellen

Der Nachweis des Schuldners (= Kontoinhabers), dass über den Grundfreibetrag hinausgehendes Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist, kann nur durch den Arbeitgeber, den zuständigen Sozialleistungsträger (z.B. Arge, Kommune) und die Familienkasse, oder durch eine geeignete Person (insbesondere Rechtsanwalt, Steuerberater) oder geeignete Stelle (anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatung) im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erfolgen.

Der Aussteller der Bescheinigung ist mit Namen, Adresse und Ansprechpartner (für potenzielle Rückfragen) kenntlich zu machen.

## II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Der Kontoinhaber ist zwecks sicherer Identifizierung mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu benennen; auch sind das Kreditinstitut und die Kontonummer anzugeben.

## III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

Nach § 850k Abs. 2 ZPO sind die in der Bescheinigung einzeln aufgeführten Freibeträge oder Leistungen nicht von der Pfändung erfasst. Der Grundfreibetrag und die in der Bescheinigung genannte weiteren Freibeträge sind bis zum 30.6.2011 gültig. Sie können sich alle zwei Jahre zum 1.7. eines ungeraden Jahres ändern.

*(Dann sind Grundfreibetrag und weitere Freibeträge auf dem Bescheinigungsvordruck anzupassen.)*

Eine Änderung beziehungsweise Neuerstellung einer Bescheinigung allein aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Freibeträge ist nicht erforderlich. Die Kreditinstitute werden die geänderten Beträge automatisch berücksichtigen.

Vor Bescheinigung der „**weiteren Freibeträge**“ hat die bescheinigende Stelle zu prüfen, ob

- ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht und der Kontoinhaber Unterhalt (Geld- bzw. Naturalunterhalt) gewährt.  
Gesetzlich zu Unterhalt verpflichtet sind: Eheleute, eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, d.h. gegenüber Kindern (auch nach Adoption), Enkeln, Eltern, Großeltern usw. sowie gegenüber einem unverheirateten Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut und zwar zumindest bis zum dritten Geburtstag des Kindes.
- der Kontoinhaber für Personen, mit denen er ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung zusammenlebt, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII entgegennimmt.  
Dies gilt insbesondere für Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie für Stiefkinder.

Als „**laufende Sozialleistungen**“, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen, sind z.B. die Schwerstbeschädigtenzulage, das Blindengeld oder das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung) mit dem laufend zur Auszahlung gelangenden Monatsbetrag zu bescheinigen.

„**Kindergeld**“, welches dem Kontoinhaber gutgeschrieben wird, ist nicht pfändbar und daher zusätzlich zu bescheinigen. Die Höhe der Kindergeldleistung, sowie Geburtsmonat und Geburtsjahr, sind einzutragen. Die Geburtsdaten geben dem Drittschuldner die Möglichkeit, die Leistung bis zur Volljährigkeit fortzuschreiben. Bei einem Kindergeldbezug für volljährige Kinder kann das Kreditinstitut beispielsweise jährlich eine neue Bescheinigung (oder sonstigen Nachweis) verlangen.

*(Sollte der Schuldner für mehr als fünf Kinder Kindergeld beziehen, dann sind die Daten auf einem gesonderten Beiblatt aufzuführen).*

Als „**andere Geldleistungen für Kinder**“ gelten nach der Gesetzesbegründung insbesondere der Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile. Bei diesen Geldleistungen für Kinder ist der jeweilige Betrag, den der Schuldner für sein/e Kind/er erhält, einzutragen.

### **Ergebnis = monatlich geschützter Sockelbetrag**

Die Summe der einzelnen Freibeträge und Leistungen ergibt den jeweils monatlich pfandfreien Sockelbetrag.

### **„Einmalige Sozialleistungen“:**

Zusätzlich zum monatlichen Sockelbetrag kann dem Schuldner der Erhalt einmaliger Sozialleistungen, insbesondere Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Geburt und nach Haftentlassung, Darlehen/Beihilfen nach SGB II und SGB XII, Schulbedarfspauschale bescheinigt werden.

Ergänzend zum Betrag sind die Art der Leistung, der Leistungsträger und möglichst auch das Datum des Bescheids zu benennen, um dem Kreditinstitut bei einer Verzögerung der Auszahlung die Freigabe im Folgemonat zu ermöglichen.

### **Wirkung und Dauer der Bescheinigung**

Die in der Bescheinigung genannten Beträge sind kraft Gesetzes von der Pfändung nicht erfasst. Das Kreditinstitut kann sie auch aufgrund anderer Nachweise (z.B. aussagekräftige Lohnabrechnung mit Steuerklasse und Kinderfreibetrag zum Nachweis der gesetzlichen Unterhaltspflichten; Kindergeldbescheid der Familienkasse; Leistungsbescheid über einmalige Sozialleistungen) freigeben.

Das Kreditinstitut als Drittschuldner entscheidet, für welchen Zeitraum (bis Ende des Kalendermonats) die Bescheinigung anerkannt wird. Im Folgemonat wird das Kreditinstitut eine Auszahlung bzw. Kontoverfügung nur zulassen, wenn ihm eine neue Bescheinigung, andere Nachweise (siehe oben) oder eine Freigabeentscheidung des Vollstreckungsgerichts bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers vorliegen.